



HERRMANN / PEINELT / THIELE / PLÖTNER /

H / P / T / P /

JULI 2010

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

die lang ersehnte Hitze brütet über der Hauptstadt – da kommt die Urlaubszeit gerade recht! Ab an den Strand, bewaffnet nur mit Sonnencreme, Handtuch und Urlaubslektüre – wer mag da schon an Steuern denken?

Und dennoch lauern sie genau da – wo man sie gerade nicht erwartet!

Wir geben Ihnen mit dem heutigen Newsletter ein paar sommerleichte Steuertipps: Zum Beispiel warum sie die nächste Dienstreise jetzt unbedingt für Kurzentspannung nutzen sollten, ihren Hund dabei getrost mitnehmen, aber das Bargeld besser zu Hause lassen sollten und wie sie ihren Mitarbeitern zur benötigten Erholung verhelfen können und dabei auch noch Lohnnebenkosten sparen.

Wir wünschen Ihnen allen einen wunderbaren Sommer,  
Ihr Team von H/P/T/P/

## **Kombination aus Urlaub und Dienstreise ist absetzbar**

Gerade jetzt im Sommer ist die Versuchung groß die geschäftliche Reise - ggf. Richtung Süden - einfach um ein oder zwei private Tage zu verlängern und mit einem Kurzurlaub zu entspannen. Zum Glück gibt es auch keinen Grund mehr, diesen Verlockungen nicht einfach nachzugeben, denn derartige „Gemischt-Reisen“ sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) nun anteilig absetzbar.

Schon zu Beginn des Jahres wurde das so genannte Aufteilungsverbot von beruflich wie privat getätigten Reisen zugunsten der Steuerzahler gekippt. Jetzt gilt: Sind die beruflich veranlassten Zeitanteile eindeutig identifizierbar und im Bezug auf die privaten Anteile von übergeordneter Bedeutung, können die Reiseausgaben als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Im konkreten Fall wurde über die Klage eines IT-Fachmanns entschieden: Dieser hatte nach einem viertägigen Kongress in Las Vegas noch drei weitere Tage privat dort verbracht. Das Finanzamt erkannte zwar die Ausgaben für die Zeit des Messebesuchs an, eine Aufteilung der Flugkosten lehnte es jedoch ab. Nach dem Urteil des BFH kann der Computer-Experte nun 4/7 der Ticketkosten als Werbungskosten geltend machen - eben jenen Teil, der seinem beruflichen Aufenthalt entspricht.

Um Streitigkeiten mit dem Finanzamt vorzubeugen, empfiehlt es sich möglichst genau zu dokumentieren, wie

der zeitliche Ablauf einer solchen Reise war und welche konkreten fachlichen Verpflichtungen wahrgenommen wurden. Weiterhin unberücksichtigt bleiben allerdings Aufwendungen, bei denen die Trennung zwischen beruflichen und privaten Anteilen nicht möglich ist. Die sowohl auf der Geschäftsreise wie auch im Urlaub so dringend benötigte Markensonnenbrille müssen Sie also weiterhin gänzlich aus eigener Tasche bezahlen.

---

## **Bargeld muss zu Hause bleiben**

Es soll ja Menschen geben, die nehmen das mit der Urlaubskasse wörtlich – statt in Form von EC- und Kreditkarten wird das Reisebudget als druckfrischer Barbestand mitgeführt. Beim Übertreten von EU-Außengrenzen sollte aber zumindest der Luxus-Urlauber vorsichtig sein: Denn Bargeldbestände sind ab 10.000 Euro beim Zoll zu melden.

Wer mit viel Bargeld in die Kontrolle gerät, muss mit einem Hinweis an sein Finanzamt und einem Bußgeldverfahren rechnen. Die Summe von 10.000 Euro ist dabei lediglich ein Richtwert. Zu beachten ist außerdem, dass auch Schecks von der Anzeigepflicht betroffen sind und als Bargeldäquivalent gelten. Vermutlich werden sich die wenigsten Zollbeamten überzeugen lassen, dass das Geld doch lediglich in italienische Cocktails investiert werden sollte, wenn die Anreise nach Bella Italia über die bankenreiche Schweiz erfolgt.

---

## **Urlaub sponsern, Lohnnebenkosten sparen**

Um auf Dauer leistungsfähig zu bleiben, benötigen Mitarbeiter regelmäßig Urlaub und Erholung. Arbeitgeber können ihre Angestellten dabei unterstützen und sogar noch Lohnnebenkosten sparen. In der Praxis wird von der so genannten Erholungsbeihilfe allerdings eher selten Gebrauch gemacht. Dabei können derlei Sondergaben die eigenen Mitarbeiter im Zweifelsfall ebenso motivieren und an das Unternehmen binden wie eine gewährte Gehaltserhöhung – die Erholungshilfe bleibt dabei jedoch eine einmalige Zahlung und ist sozialversicherungsfrei.

Konkret können jedem Arbeitnehmer pro Jahr 156 Euro Erholungsbeihilfe zugestanden werden, zusätzlich 104 Euro für den Ehepartner und 52 Euro pro Kind. Auf die Summe fallen lediglich pauschale Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer an. Zudem muss die Auszahlung tatsächlich zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden – die Umwandlung von vereinbartem Urlaubsgeld ist nicht zulässig. Auch muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass die Erholungsbeihilfe wirklich für die Erholung des Angestellten verwendet wird. Dazu erfolgt die Zahlung zum einen zeitnah (plus/minus drei Monate) zum Urlaub des Arbeitnehmers. Zum anderen muss dieser die Buchung einer Urlaubsreise nachweisen oder seinem Chef schriftlich bestätigen, dass er die Beihilfe für Erholungszwecke benutzt hat.

---

## **Impressum**

HPTP GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rudi-Dutschke-Straße 9  
10969 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 850091 0  
Telefax: +49 (0) 30 850091 10  
E-Mail: [info@hptp.de](mailto:info@hptp.de)  
Webseite: [www.hptp.de](http://www.hptp.de)

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, dann können Sie sich [hier](#) abmelden.